ÜBER

DIE ZEIT DER ENTSTEHUNG

DES SOGENANNTEN ÄLTESTEN

ÖSTERREICHISCHEN LANDRECHTES.

VON

FERDINAND v. ZIEGLAUER.

(Aus dem Junihefte des Jahrganges 1856 der Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften [XXI. Bd., S. 71] besonders abgedruckt.)

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei zu Wien. 1856.

Einleitung.

Es war zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, als der Kanzler Peter von Ludewig in einem ihm durch den Grafen von Wurmbrand übermittelten Codex die Aufzeichnung einer Reihe von Rechtsbestimmungen für Österreich, die gleich sehr durch Eigenthümlichkeit wie durch Mannigfaltigkeit des Inhaltes das höchste Interesse bieten, vorfand und dieselben im vierten Bande seines Werkes: „Reliquiae manuscriptorum omnis aevi" im Jahre 1722 herausgab[1]). Sie führen — gleichsam als Überschrift — die Eingangsworte „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herczog Liupolten von Österreich", beziehen sich vorzugsweise auf öffentliches Recht, aber auch auf Criminal-, Civil- und Lehenrecht, und kündigen sich gleich bei der ersten Durchsicht als Gesetze für den Stand des Adels und der Ministerialen an.

Peter von Ludewig hält sich nun in Bezug auf die Zeit und Art der Entstehung dieser Satzungen ohne die leiseste Ahnung, dass dieselben vielleicht doch nicht ein Ausfluss der legislativen Gewalt sein könnten, unbedingt an die bereits erwähnte Eingangsformel; ihm ist zweifellos ein babenbergischer Herzog Leopold der Urheber derselben, und er ist geneigt, ihn in Leopold VI. zu finden und die

[1]) Seite 1—23.

Ausübung dieses legislativen Actes ohne alle weitere Begründung in das Jahr 1190 zu setzen [1]).

Die Bedenken welche die sprachliche Beschaffenheit erregt, beseitigt er durch die Meinung, es habe ein Schreiber einer etwas späteren Zeit manch' Rauhes und Hartes entfernt, und des leichtern Verständnisses wegen Abänderungen getroffen, übrigens, fügt er hinzu, dürfe man nicht vergessen, dass die Sprache der Süddeutschen wegen der Nähe des feiner gebildeten Italiens auch in der ältesten Zeit viel weicher gewesen sei als die der nördlichen Sachsen [2]).

Seit diesem ersten Urtheil über Zeit und Art der Entstehung des österreichischen Landrechtes hat die Geschichtschreibung fort und fort diese Frage bald mit mehr, bald mit minderer Ausführlichkeit in den Kreis ihrer Besprechung gezogen.

Franz Schrötter hat als der nächste, in seinen Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte [3]), mit lebhaftem Interesse diesem Rechtsdenkmale seine Aufmerksamkeit zugewendet. Ihm scheint es unzweifelhaft, dass dieses Provinzialrecht nicht über die Zeit der babenbergischen Leopolde weder hinauf noch herab gesetzt werden könne, weil ihm für diese Meinung — wie er sagt — „ein auf der k. k. Bibliothek befindliches Manuscript von den Zeiten Kaiser Albrecht's I. ein unleugbares Zeugniss ablegt". Dieses bietet ihm eine in der That inhaltsschwere Stelle aus den Gedichten des Seifried Helbling, durch deren Herausgabe im Jahre 1844 Herr v. Karajan das gelehrte Publicum sich zum grössten Danke verpflichtet hat [4]). Diese von den Historikern [5]) bei der Behandlung unserer Frage nun oft angezogene Stelle lautet:

---

[1]) Reliquiae manuscr., tom. IV., praefatio, pag. 3.

[2]) L. c. pag. 6. „Nescio tamen annon amanuensis aliquid in scriptura et literarum elementis mutaverit in gratiam recentioris aevi, ut indoles sermonis intellectu esset facilior, relicto loquendi et scribendi more vetustiori, horridulo illo et prorsus inculto. Illud praeterea omittendum non est, meridionales Germanos — cultioris Latii vicinos — vetustissimo etiam tempore molliora idiomata habuisse, quam Saxones septemtrionales".

[3]) Fünfte Abhandlung: Vom Ursprunge der Landeshoheit. S. 101 u. d. f.

[4]) Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausgegeben von M. Haupt, IV. Bd., 1844.

[5]) Schrötter, Staatsrecht, V. Abth., S. 10. Rauch, Geschichte Österreichs, Bd. II, S. 361. Hormayr, Geschichte Wiens, Bd. II, S. 80. Haupt, Zeitschrift, Bd. IV, S. 59 und 238.

„bi einem Liupolt ez geschach,
„der disse landes herre was;
„sich fuogte daz man vor im las
„des landes reht; ez was sin hete,
„man nante im dri stete
„da er gerihte niht solde sparn,
„Niunburc Tuln Mutarn,
„da sold er haben offenbar
„driu lantteidinc in dem iar“.

Welcher Sinn und welche Tragweite diesen Worten des Dichters beizulegen sei, werde ich selbstverständlich im Verlaufe ausführlich zu erörtern Gelegenheit nehmen müssen.

Bald darauf öffneten sich aber der Forschung neue Gesichtspuncte welche Licht über die dunkle Landrechtsfrage zu verbreiten versprachen; indem nämlich Freiherr von Senkenberg das österreichische Landrecht nach einem neuen Exemplar, dem ihm vom Grafen Harrach mitgetheilten Codex entnommen, herausgab [1]).

Die Paragraphe der Ludewig'schen Ausgabe finden sich mit wenigen Ausnahmen fast durchgehends in wörtlicher Übereinstimmung im Harrach'schen Codex wieder; der Unterschied besteht darin, dass im letztern bedeutungsvolle auf das öffentliche Recht bezügliche Zusätze sich vorfinden, die den Glauben an ein so hohes Alter unseres Rechtsdenkmales mächtig erschüttern, und zur Annahme einer späteren Entstehung hindrängen.

Zum ersten Male hat denn daher auch Senkenberg, in der übrigens ganz kurzen Vorrede [2]), im Hinblick auf den eigenthümlichen fast oppositionellen Geist des Adels, der uns aus diesen Rechtssätzen durch das scharfe Hervorheben der Standesrechte und Freiheiten, entgegenweht, das hohe Alter des Landrechtes in Zweifel zu ziehen gewagt und die Meinung ausgesprochen, dasselbe sei das Werk einer Privatunternehmung und jener Zeit angehörig, wo Österreich, noch ohne selbstständigen Landesfürsten, von Albert und Rudolf im Namen des Reiches verwaltet worden ist [3]); damals habe man vor der Ein-

---

[1]) Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum. Lipsiae 1765, p. 213—266.

[2]) L. c. Prologus, §. VII.

[3]) „Audemus illud huic tempori vindicare ubi Austria, duce proprio orba, ab Alberto et Rudolpho fratribus nomine imperii administrabatur. Hic vetera jura, antequam

setzung eines neuen Herzogs die Rechte des Landesfürsten und des Adels in scharfer Trennung aussprechen wollen.

Die nächstfolgende Zeit hat aber, ohne im geringsten die mit richtigem Tacte aufgefundene Fährte zur Wahrheit zu verfolgen, zur frühern Ansicht mit einer überraschenden Flüchtigkeit sich zurückgewendet. Adrian Rauch vertheidigt in seiner österreichischen Geschichte mit hoher Zuversicht wieder die mehrfach erwähnte Ansicht, dass unser Landrecht ein Ausfluss der legislativen Gewalt und einem babenbergischen Herzoge Leopold zuzuschreiben sei [1]). „Aller Senkenberg'scher Muthmassungen ungeachtet" findet er den entscheidenden kräftigen Beweis in der bereits angeführten Stelle des Helbling'schen Gedichtes. Dass der siebente Leopold dieses legislative Werk vollbrachte, wird ihm dadurch höchst wahrscheinlich, weil derselbe der Residenzstadt Wien ein Stadtrecht verlieh, dessen Satzungen jenen sehr gleichförmig sind, welche man in der angeführten Landordnung findet [2]).

Seitdem blieb die Meinung, es verdanke unser Landrecht sicher einem babenbergischen Leopold seinen Ursprung, in den österreichischen Geschichtswerken lange die vorherrschende. So hat Freiherr v. Hormayr in seiner Geschichte Wiens [3]) die Mittheilungen Schrötter's und Rauch's treu nacherzählt, nur mit etwas anderen Worten.

Selbst als die Auffindung eines dritten Exemplares unseres Landrechtes im Hohenfurter Codex bekannt wurde, übte dies auf die Weiterentwickelung der fraglichen Puncte nur geringen Einfluss. Franz Kurz theilte nämlich in seinem Werke über „die österreichische Militärverfassung [4])" mit, es sei ihm durch den Prior des Klosters Hohenfurt ein neues Exemplar des österr. Landrechtes übermittelt

---

novus dux constituebatur, colligenda omnino erant, quo quid duci, quid proceribus competeret, sciretur... Sed et ipsius monimenti habitus, et lingua, qua illud exaratum, germanica, et reliqua omnia probant, tam canam aetatem legi nostrae tribui non posse, sed potius illud hoc, de quo disserui, aevum ubique prodere".

[1]) Adrian Rauch's österreichische Geschichte, 1780. II. Bd., S. 359—367.

[2]) L. c. S. 363.

[3]) Wien, seine Geschichte und Denkwürdigkeiten 1823, II. Bd., S. 79.

[4]) Linz 1825. S. 260 u. f. — Siehe auch Jahrbücher der Literatur, XXXIX. Bd., 1827. Anzeigeblatt, S. 13.

worden; es erscheine der Text an manchen Stellen viel reiner als bei Ludewig und Senkenberg, der Eingang laute ebenso wie bei Ludewig: „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herczog Linpolten von Österreich" und die Paragraphe seien in eine andere Ordnung als bei Ludewig und Senkenberg gestellt. Daraus erhellet ihm zur Genüge, dass diese Sammlung vaterländischer Gesetze und Rechtsgewohnheiten ein blosses Privatunternehmen gewesen, das von Zeit zu Zeit neue Zusätze erhalten habe. Nach einer Reihe aufgestellter Vermuthungen fühlt er sich schlüsslich gerade im Bezug auf unsere zu entscheidende Frage doch nur zum Ausspruch bewogen: „wer der Verfasser dieser Sammlung gewesen, und wann sie unternommen worden, wissen wir nicht."

Mit derselben Hoffnungslosigkeit haben in neuerer Zeit manche österreichische Historiker die Möglichkeit der Bestimmung des Alters und der Entstehungsweise geradezu verneint; so sagt Schlager[1]) in der Einleitung zu seinen Berichten über das „Fronpuch", dass das eigentliche Alter jenes österreichischen Landrechtes aus dem XIII. Jahrhundert, welches Senkenberg und Ludewig in ihren Werken abgedruckt haben, weder sie noch die Nachwelt zu bestimmen im Stande seien.

Übrigens hielt selbst in neuerer Zeit noch ein ausgezeichneter Historiker fest an der Ansicht einer Entstehung unseres Rechtsdenkmales zur Zeit der Babenberger. Albert von Muchar, stets bestrebt alle das Stammland Österreich betreffenden Ereignisse auch auf die Steiermark auszudehnen, erklärt in seiner Geschichte derselben[2]) Leopold VII. von Babenberg als den Urheber des Landrechtes und fügt mit wirklich überraschender Sicherheit hinzu, was ich hier nicht übergehen zu dürfen glaube: „Diese vom Herzog Leopold dem Glorreichen für seine Länder Österreich und Steiermark schriftlich festgesetzten Gewohnheitsrechte seien in den Majestätsbriefen K. Friedrich's II. von 1237 und Rudolf's I. von 1277 vom Kaiser und Reichswegen bestätigt worden". Dieser Ausspruch stellt unsere Frage über die Entstehungszeit des Landrechtes als ganz entschieden hin, und könnte durch seine Zuversicht wohl irre führen, wenn nicht

---

[1]) Wiener Skizzen, 1836, II. Bd., S. 66.

[2]) Geschichte des Herzogthums Steiermark, Gratz 1845, II. Bd., S. 254 u. V. Bd., S. 117.

vom Wortlaut der erwähnten Urkunden Einsicht genommen wird [1]). Dann zeigt sich aber klar, dass diese beiden Majestätshriefe nichts anderes als eine Bestätigung jener bekannten Erbvertragsurkunde vom 17. August 1186 [2]) sind, wodurch Ottokar Leopold VI. zu seinem Nachfolger in der Steiermark ernennt. Die einzig möglicbe Stelle in den Freiheitsbriefen Friedrich's II. und Rudolf's I., die Muchar zum Glauben verleiten konnte, als sei sie eine Bestätigung des Leopoldinischen Landrechtes kann nur die folgende sein: „confirmamus eis (den Steiermärkern) omnes consuetudines approhatas et jura, quae praedicti quondam Ottacarus, Styriae, et Leopoldus Austriae et Styriae duces ipsis literaliter confirmarunt.“ Nun ist gleich im folgenden Satze auf das Klarste ausgesprochen, was unter diesen „consuetudines approhatas et jura, quae propriis capitulis duximus exprimenda“ zu verstehen sei: denn es werden nun die Recbte und Gewohnheiten aufgezählt nnd keine anderen genannt als die welcbe in wörtlicher Übereinstimmung in der Erbvertragsurkunde von 1186 erscheinen. Es sind also in diesen zwei Freibriefen Friedricb's II. und Rudolf's I. lediglich jene Vorrechte des steierischen Adels hestätigt, welche man in der Erbvertragsurkunde schriftlicb niedergelegt wissen wollte, und der in der angezogenen Stelle genannte „Leopoldus“ ist also nicht der Glorreiche, dem Muchar die Urbeherschaft des Landrechtes zugedacht hat, sondern Leopold der Tugendhafte, seines Namens der sechste.

In jüngster Zeit wurde von den Forschern wohl mehrmals entschieden die Ansicht ausgesprochen, dass die Annahme der Entstehung des Landrechtes unter der Regierung der Babenberger mit dem Inhalte desselben unvereinbar sei und man bat bald die Zeit des Interregnums, bald die der Regierung Alhrecbt's I. als Zeitpunct der Entstehung hezeichnet; aher eine Durchführung und Begründung einer ausgesprochenen Ansicht ist meines Wissens nirgends in die Öffentlichkeit gelangt.

So schreibt Kaltenbäck [3]) in der Einleitung zu seinen „Pan- und Bergtaidingbüchern“, wo er nur im Vorühergehen des sogenannten

---

[1]) Urkuude Friedrich's II. v. 1237 in der steierischen Landhaudfeste v. 1697, p. 10; Urkuude Rudolf's I. v. 1277 bei Ludewig, reliq. mauuscript., tom. IV, p. 258.

[2]) Muchar, IV. Bd., S. 521. Caesar Annales Styriae, tom. 1, p. 783—84.

[3]) Die Pan- und Berglaidiugbücher iu Österreich unler der Enns. Wien 1846, Vorwort, S. 9 und 10.

österreichischen Landrechtes mit wenigen Worten gedenkt, dass dasselbe unstreitig von einem Ministerialen zur Zeit des Interregnums zusammengetragen sei; und Dr. Würth setzt in seinem „Stadtrecht von Wiener-Neustadt" [1]) die Entstehung des Landrechtes in die Regierungsperiode Albrecht's I.

Dieselbe Ansicht wurde von Dr. Emil Rössler in seinem am 12. October 1853 vor der kais. Akademie gehaltenen Vortrage ausführlicher dargelegt. Ihm stellt sich diese Rechtsquelle — zu deren bekannten Handschriften er die noch nicht benützten in Lübeck, Giessen und Pesth hinzufügt, — weder als ein Gesetz oder Rechtsbuch noch als eine Landhandfeste, sondern als der Entwurf einer Rechtsurkunde in zwei Fassungen dar, deren Ursprung in den Zeitraum von 1295—1298 bis zur Zeit der Regentschaft Herzog Rudolf's fallen müsse. Die Durchführung und Begründung seiner Ansicht kenne ich nicht, da die akademischen Sitzungsberichte [2]) als Nachricht seines Vortrages nur einige Andeutungen desselben, in wenige Zeilen zusammengedrängt, mittheilen. Dabei fiel mir nur der Widerspruch auf, dass einerseits die aus Seifrid Helbling angezogene Stelle als wahrscheinlich dem Denkmale selbst entnommen bezeichnet, anderseits aber behauptet wird: das Material des Landrechtes sei aus den Verhandlungen der Landherren zu Tribensee und Stockerau gezogen. Nun fallen die letztern bekanntlich in das Jahr 1295, während die Abfassung von Helbing's zweitem Gedichte in welchem die bekannte Stelle erscheint, die nach Dr. Rössler's Annahme eben dem Landrechte selbst entnommen sein soll, nach den Nachweisungen [3]) des Hrn. v. Karajan ohne Zweifel schon in das Jahr 1292 fällt.

Anlangend bei den gefeierten Verfassern deutscher Rechtsgeschichte, haben die meisten, wie: Eichhorn [4]), Philipps [5]) und Walter [6]) rücksichtlich unserer provinziellen Rechtsquelle bei der Fülle ihres zu behandelnden Stoffes diese Specialität keiner aus-

---

[1]) Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt. Wien 1846, S. 27, Anm.
[2]) XI. Bd., 2. Abth., S. 549.
[3]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 249.
[4]) Rechtsgeschichte, II. Bd., §. 264.
[5]) Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechtes, S. 122.
[6]) Deutsche Rechtsgeschichte, §. 305.

führlichen Erörterung unterzogen, und nur im Allgemeinen sie als dem Ende des XIII. Jahrhunderts zugehörig erklärt. Nur Zöpfl[1]) widmet diesem Rechtsbuche eine erhöhte Aufmerksamkeit, und seine Ansicht muss hier um so mehr berücksichtigt werden, da ich später zu ihr zurückzukehren veranlasst sein werde.

Zöpfl erklärt, wie schon so manche vor ihm, das österreichische Landrecht als eine Privatarbeit, bei deren Abfassung eine directe Thätigkeit des Landesherrn durchaus nicht ersichtlich sei, weicht aber von der Anschauungsweise Aller die über diesen Punct bisher geforscht und geschrieben haben, darin ab, dass er die Entstehung dieses provinziellen Rechtes einer viel jüngeren Zeit zuweist, indem er behauptet: das österreichische Landrecht schliesse sich schon an die Theorien Ruprecht's von Freisingen an, dessen Rechtsbuch bekanntlich im Jahre 1328 zur Vollendung gebracht wurde, und zeige überhaupt das Recht bereits theilweise in einer modernen Fortbildung, so dass seine Abfassung nicht wohl vor die Mitte oder vielleicht erst in den Ausgang des XIV. Jahrhunderts gesetzt werden dürfe. Als Beispiel der oben angedeuteten Verwandtschaft hebt nun Zöpfl die Bestimmungen über das Verbrechen der Nothzucht aus dem österr. Landrechte (§. 6) und aus dem Rechtsbuche Ruprecht's (§. 134 u. 135) hervor und will ohne Zweifel vorzüglich dadurch die Übereinstimmung der Theorien ersichtlich machen, dass nach beiden Rechtsquellen nicht blos Männer, sondern auch Frauen zur Zeugenschaft des von der Genothzüchtigten erhobenen Klagerufes zugelassen werden. Nun ist es zwar Thatsache, dass nach den meisten Rechtsquellen des XIII. Jahrhunderts[2]) stets Männer als derartige Zeugen gefordert und erst nach den Rechtsquellen des XIV. Jahrhunderts auch Frauen dazu berechtigt werden; allein es findet sich doch auch in Rechtsquellen die bald nach der Mitte des XIII. Jahrhunderts entstanden, so z. B. im Altprager Stadtrechte welches von Ottokar II. im Jahre 1269 gegeben wurde[3]), in der Bestimmung über das Verbrechen der Nothzucht, ganz dieselbe Theorie, wie sie im österreichischen Landrechte und im Rechtsbuche Ruprecht's

---

[1]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, II. Bd., I. Abth., S. 152.

[2]) Stadtrecht von Wiener-Neustadt von Dr. Würth, S. 81.

[3]) Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Österreich, von Dr. Emil Rössler, Anhang, S. 9—27.

erscheint, ausgesprochen (§. 32): dass nämlich Männer wie Frauen zur Zeugenschaft des von der Genothzüchtigten erhobenen Klagerufes gleich herechtigt seien [1]).

Auf Grundlage einer Übereinstimmung von criminal- und civilrechtlichen Bestimmungen lässt sich wohl nur mit grösster Vorsicht auf die Nachhildung und sofort auf die Entstehungszeit eines Rechtsdenkmales im XIII. und XIV. Jahrhundert schliessen, denn bei umsichtsvoller Betrachtung „wird man sich" wie Zöpfl ja selhst an einem andern Orte [2]) so schön sich ausspricht, „immer mehr zu dem Glauhen an eine Gemeinschaftlichkeit der Grundansichten des Rechtes unter den Stämmen des dentschen Volkes hingezogen fühlen, und die Übereinstimmung derselhen nicht für ein Werk des Zufalls halten, sondern dieselbe vielmehr als das Product einer wahren echten Nationalität und eines gemeinsamen Volkscharakters.... erkennen lernen". Wie unzureichend aber, vorzüglich für unsere Frage, diese Schlussweise ist, hat sich wohl klar dadurch gezeigt, dass zwei Autoren die sich des ehen hesprochenen Beweismittels hedienten, zu total verschiedenen Schlussfolgerungen gelangt sind; so glaubt Rauch [3]), weil die Gesetze die Leopold der Glorreiche der Stadt Wien gab (1221), jenen „sehr gleichförmig" sind, die sich im österreichischen Landrechte finden, „billig schliessen" zu können, dass heide Rechtsdenkmale dem nämlichen Urheher entstammen, die Entstehung des Landrechtes also in den Anfang des XIII. Jahrhunderts falle, während Zöpfl durch die Übereinstimmung der Theorien Ruprecht's von Freising mit denen unseres Landrechtes sich veranlasst sieht, dessen Ahfassung nicht wohl vor die Mitte oder vielleicht erst in den Ausgang des XIV. Jahrhunderts zu setzen.

Dergestalt hescbaffen, führt uns die Literatur über die Landrechtsfrage eine Menge sich widersprechender Ansichten vor, doch zeigt sich, dass die Urtheile der jüngsten Zeit darin übereinstimmen,

---

[1]) L. c. S. 13, §. 32. Uon notgeesoge. Ist das ein frauwe oder iuncfrauwe ubir einen, das er si genotesogil habe, mac si des ircsugen mit wibin oder mil mannen, di ir geschrei gehorit habin, uolbregin si das als rechl ist, man slet im abe daz houpl.

[2]) Bamberger Sladtrechl als Quelle der Karolina. Heidelberg 1839, S. 46.

[3]) Österreichische Geschichle, II. Bd., S. 364.

dass die Annahme der Entstehung zur Zeit der Babenberger mit dem Inhalte der Quelle unvereinbar sei, wobei wir nicht selten die Meinung hervortreten sehen, dass eine gründliche Lösung der Frage nur durch eine genaue Prüfung und Vergleichung des Inhaltes der Quelle mit den politischen Verhältnissen der verschiedenen Zeiträume des XIII. Jahrhunderts ermöglicht werde.

Daher finde ich mich veranlasst, vor Allem die Aufmerksamkeit auf die das öffentliche Recht behandelnden Normen, auf die Verhältnisse des Adels und der Ministerialen zum Landesfürsten, und auf die Gerichtsverfassung die, wie in vielen anderen Territorien, so ganz vorzüglich in Österreich, im Laufe des XIII. Jahrhunderts in einer Umbildung begriffen war, zu lenken.

Aus den Normen die im österreichischen Landrechte die Verhältnisse des öffentlichen Rechts bestimmen, tritt nun eine unverkennbare Opposition des Adels und der Ministerialen gegen den Landesfürsten hervor; es zeigt sich ein unverkennbares Streben errungene Freiheiten und Vorzüge, in deren Vollbesitz wir Adel und Ministerialen zur Zeit der letzten Babenberger sehen werden, dem Landesfürsten gegenüber zu behaupten; es zeigt sich ein Bemühen in der Zeit, wo Adel und Ministerialen durch Hintansetzung ihrer Vorrechte sich gekränkt fühlten, denjenigen dieselben klar auszusprechen, der ihnen entgegenzutreten gewillt ist. Vorzüglich ist der Blick auf jenes Recht des Adels und der Ministerialen gerichtet, vermög welchem sie durch Rath und Zustimmung sowohl bei gerichtlichen als bei Regierungshandlungen einen Einfluss übten. Dieses Recht, einst zum Theil auch bei den Landesversammlungen — den Landteidingen — zur Zeit der Babenberger genossen, wird in unserem Landrechte, wie sich zeigen wird, wiederholt mit scharfer Betonung hervorgehoben.

Diese bedeutungsvolle Färbung, dazu der Umstand, dass eine Abfassung des Landrechtes zur Zeit der Babenberger und Ottokar's schon aus dem einen augenfälligen Grunde nicht erfolgen konnte, weil bis hinab zum Jahre 1276 in mehreren Quellen die offenbar die Priorität vor dem Landrechte für sich haben, Bestimmungen aufzufinden sind, welche von den Sammlern bei der Abfassung des Landrechtes wortgetreu in dasselbe übertragen wurden, und endlich die Thatsache, dass Gesetzsammlungen, — in diesen Zeiten

des Mittelalters nur äusserst selten ein Ausfluss der legislativen Gewalt, in der Regel Aufzeichnungen von Gewohnheitsrechten, — nur dann unternommen wurden, wenn sich eine Veranlassung, eine Nothwendigkeit geltend machte; dies Alles drängt zur Annahme, es müsse die Aufzeichnung dieser Gesetze zur Zeit der Regierung des Landes Österreich durch Herzog Albrecht I. geschehen sein. Er war der Mann, in welchem das monarchische Princip der Übermacht des Adels mit Kraft und mit vollem Bewusstsein eines Planes gegenüber trat; und der diesem, wie es sich zeigen wird, zur Zeit der Babenberger überwiegend gewordenen Einfluss des Adels Schranken setzte und dessen Vorrechte schmälerte. Hierin allein sind die Motive zur thatsächlichen so nachhaltigen Opposition des Adels gegen Albrecht zu suchen. Die Gährung beginnt um 1287 und dauert fort, bis endlich 1295 die offene Revolution gegen ihn in Österreich losstürmt.

In diesem Zeitraume nun der dem Ausbruche der Revolution vorangeht, von 1287—1295, in einer Zeit des Ringens des monarchischen Principes mit der Adelsübermacht, haben nach meiner Meinung Adel und Ministerialen sich gedrängt gefühlt, die angefochtenen Rechte aufzuzeichnen und so ein Bild ihrer seit der Zeit der babenbergischen Herzoge nach Gewohnheitsrecht innegehabten bevorzugten Stellung zu geben, und haben dabei aus mehreren königlichen und landesherrlichen Verordnungen criminal- und civilrechtliche, so wie manche das Recht des Landesfürsten feststellende Bestimmungen aufgenommen.

Ich versuche nun zuerst die Begründung meiner Ansicht, dass die der Revolution (1295) vorausgegangene Gährung und Opposition des Adels und der Ministerialen im Einklange stehe mit der aus dem Landrechte hervorleuchtenden Opposition; und dann werde ich den Nachweis liefern, welche Quellen es waren, aus denen die Sammler bei der Abfassung so manche Bestimmungen wortgetreu entlehnten; und endlich soll aus dem im k. k. geh. Archive befindlichen „Fronpuch" der Hofteiding aus dem Jahre 1370 noch insbesondere die Zöpfl'sche Ansicht von der Abfassung des Landrechtes im XIV. Jahrhundert widerlegt werden. Aus diesen drei Beweisführungen wird sich die genaue Bestimmung der Entstehungszeit unseres Landrechtes ergeben.

I.

Um klar zu machen, von welcher Beschaffenheit der Geist der Opposition sei, der aus jenen Normen des Landrechtes uns entgegen tritt, die für die öffentlichen Rechtsverhältnisse gelten, sollen hier die darauf bezüglichen Bestimmungen zusammengestellt werden; sie sind folgende:

Der Landesherr hat die Pflicht, von 6 zu 6 Wochen „taidinge“ (Landteidinge) zu halten und zwar nur zu Neuburg, Tuln und Mautern [1]), ordnet er statt seiner einen Stellvertreter ab, so ist derselbe nach dem Rathe der Landherren zu erwählen und erhält jährlich für seinen Dienst 300 Pf. Pfennige [2]).

Sowohl Edle als Ministerialen können, wenn es auf Leih, Ehre oder Eigengut geht, nur vor einem öffentlichen, aus Landherren zusammengesetzten Gerichte belangt werden, will ihnen der Landesherr Unrecht thun, so sollen sie mit gutem Recht an das Reich appelliren und dort Recht holen [3]). Keinen Ministerialen soll der Landesherr wegen irgend einer That als Land und Leuten schädlichen Mann erklären (vbersagen), er soll ihn nach des Landes Gewohnheit richten, wie es Recht ist. Spricht er die Acht über ihn aus, so soll er ihn beim Reiche verklagen, und der Kaiser und das Reich sollen das letzte Urtheil über ihn haben [4]). Ferners soll weder

---

[1]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq. X. Bd. Österreichische Stadtrechte und Satzungen aus der Zeit der Babenberger. Zusammengestellt von Dr. Andreas von Meiller. — S. 159, §. 1. Wir seczen vnd gepieten, das kain Landes Herre sol kain taiding haben nur vber sechs wochen, vnd nicht darhinder, vnd sullen die taiding sein nur ze Newnburg, ze Tulln vnd ze Mautarn.

[2]) L. c. S. 172, §. 85. Es ist auch recht, wann der Landesherr ein Landgericht (?Landrichter) seczet nach rat seiner Landherren, das er dem geb III C. tl. dr. das er kost mug gehaben zu den taidingen.

[3]) L. c. S. 160, §. 2. So sol auch kain Graf, noch freye, noch dinstman, die zu recht zu dem land gehornt, weder auf ir Leib, noch auf ir ere, noch auf aigen ze Recht steen, nur in offner schrann vor den Lantherrn. Wil aber im der Landes herr vnrecht tun, so sol er wol mit Recht dingen an das Reiche, vnd davon sein Recht pringen, als im ertailt wirt.

[4]) L. c. §. 3. Es sol auch des Landes Herre kainen dinstman nicht vbersagen vmb was er tût. Er sol vber in richten nach des Landes gewonhait, als Recht ist..... nach der Echt, so sol er in beklagen vor dem Reiche .... Davon sol der Chaiser vnd das Reiche die leczat Vrtail vber in geben, damit im sein ere vnd sein Recht benomen wirt.

der Landesherr, noch sein Richter einen unbescholtenen Landsassen wegen einer Inzicht festsetzen. Er soll ihn, wie es nach des Landes Gewohnheit Recht ist, am Gerichte vorfordern; und weder der Landesherr noch ein anderer Richter dürfen allein gegen einen unbescholtenen Mann bei Verbrechen die an Leib und Ehre gehen, Wort und Recht sprechen; es müssen 21 seiner Standesgenossen und im Stande Höherer beigezogen werden, und das Urtheil muss nach ihrer Aussage, wie es Landesgewohnheit ist, gefasst werden [1]).

Überhaupt sollen nur Standesgenossen und im Stande Höhere berechtigt sein, als Gerichtsbeisitzer Wort und Recht zu sprechen, wenn es auf Leib, Ehre, Eigen und Lehen geht, und nur Standesgenossen sollen gegen Jemand bei Gericht Zeugniss geben können [2]).

Der Landesherr soll nicht von Amtswegen Jemand anklagen, es ist ihm nur nach eingeholtem Rathe der Herren in dem Lande richterliche Anklage auf gemeinschädliche Leute zu halten gestattet [3]).

Kein Landesherr darf sich auf dem Gute eines Grafen, Freien oder Ministerialen eine richterliche Handlung erlauben; ist daselbst Jemand der den Tod verdient hat, den soll der Richter von dem Gutsherrn fordern, soll nur über den Mann richten und dem Herrn das Gut unbehelligt lassen [4]).

---

[1]) L. c. §. 4. So sol auch der Lanndes Herre, noch kain Richter kainen vnbesprochen man, vnd der gesessen ist, vmb kain Inczicht nicht aufhaben. Er sol in vordern in der schran nach Lanndes gewonhait, als Recht ist..... So sol auch dehain Landesherre, noch dehain Richter auf ain vnbesprochen man nicht pringen noch erczeugen, was im gen seinen Leib gee, oder gen seinen eren. Man sol im nemen ain vnd zwainczig seiner vmbsessen vnd seiner genossen vnd seiner vbergenossen, vnd sol (sich) daraus bereden nach des Lands gewonhait, als Recht ist.

[2]) L. c. S. 161, §. 8. Es sol auch kain man gen dem andern kain vrtail geben, noch kain volig tůn, er sei sein hausgenosse oder sein v̊bergenosse, das im an sein leben, oder an sein er oder an sein aigen, oder an sein Lehen (geet) S. 168, §. 65.... und sol auch niemand auf den andern sagen, er sey dann sein Hausgenoss oder v̊bergenoss.

[3]) L. c. §. 64. Es sol der Landesherr kain frag haben, wann das ist nicht Recht... Er mag aber wol nach rat der Herren in dem Lande ain frag haben auf schedlich leut.

[4]) L. c. S. 154, §. 40. Es sol dehain Landes Herr auf dehaines Grafen guet, auf dehaines freien guet, noch auf dehaines Dienstmannes guet.... niht ze schaffen haben. ist aber auf dem vorgenanten guet ieman, der den tod verdienet hat, den sol der Lantrichter an dem Herrn vodern, auf des guet er gesessen ist.... und sol dem Herrn das guet lassen und sol nur v̊ber den Man richten.

Der Landesherr kann den Adel nicht verpflichten, mit ihm über die Grenze der Mark hinauszuziehen, nur durch Sold oder durch Bitte kann dies bewirkt werden [1]).

Wenn der Landesherr seine Standesgenossen aus Übermuth oder Gewaltthätigkeit angreifen will, so soll ihm weder ein Graf, noch ein Freier noch ein Ministerial noch irgend Jemand im Lande Hilfe leisten ausser seinen Leibeigenen [2]).

Der Landesherr soll ferner ohne des Adels Einwilligung Niemanden den Bau einer Festung gestatten [3]).

Kein edler Mann soll zu Wasser oder zu Lande eine Mauth zu bezahlen haben. Was er an Speise und Trank zu Hause braucht, das soll er dem Landesherrn mit seinem Kriegsdienste abdienen [4]).

Fassen wir nun, nach dieser Charakterisirung des oppositionellen Geistes der angeführten Bestimmungen des Landrechtes jene Periode, die dem Sturme der Revolution des Adels und der Ministerialen gegen Albrecht voranging, schärfer ins Auge; untersuchen wir, was den Adel zu dieser nachhaltigen Opposition veranlasste, wodurch er sich verletzt und beeinträchtigt glaubte, ob seine im Landrechte scharf hervorgehobenen Vorrechte damals wirklich vom Landesfürsten angegriffen wurden, und ob damals eine Änderung der Gerichtsverfassung und der damit in naher Verbindung stehenden Provinzialversammlungen stattgefunden habe.

Die österreichischen Chroniken [5]) gehen uns über die Motive die Adel und Ministerialen leiteten, einen äusserst kargen Aufschluss; sie erzählen zum Jahre 1295 oder 1296 in gedrängtester Kürze den Ausbruch der Rebellion und die schnelle Unterdrückung derselben.

---

[1]) L. c. S. 165, §. 40. Wir seczen vnd gepieten, das der Laundesherr die Herren von dem Land nicht dringe, ze varn hervher das gemerkch, er tue es dann mit gůt oder mit pete.

[2]) L. c. S. 169, §. 67. Ist das der Landesherr sein Hausgenosse wil angreiffen von gewalt oder von vhermut, so sol im weder graf, noch frey, noch dinstman nicht helffen, noch niemand in dem Land, wann sein aigen Leut .....

[3]) L. c. S. 165, §. 36. Wir seczen vnd gepieten, das kain Landesherr Jemant kain vest erlawb ze pawen an der Lantherrn Rat.

[4]) L. c. S. 172, §. 81. So sol auch kain edlman nicht maut gehen, weder auf wasser, noch auf Land. Was er in seim Haus essen oder trinken wil, das sol er vmb den Landesherren dienen mit seinem schilt.

[5]) Annales Austriae. Pertz, Monumenta, tom. XI, p. 479 et seqq.

Die meisten [1]) erzählen den Aufruhr ohne auch nur einen einzigen Grund wodurch derselbe herbeigeführt wurde, anzugeben. (Nur die „continuatio Vindobonensis" [2]) führt als einen solchen die übergrosse Begünstigung des schwäbischen Adels von Seite Albrecht's an.) Selbst Ottokar's Reimchronik welche dreizehn Capitel hindurch [3]) den Aufstand der österreichischen Ministerialen vom Jahre 1295 [4]) erzählt, lässt ebenfalls nur den, die heimischen Adeligen verletzenden Einfluss der Schwaben deren Entfernung stürmisch verlangt wird [5]), als bestimmt ausgesprochenes Motiv erscheinen. Doch treten an manchen Stellen klare Andeutungen hervor [6]), dass die Verletzung alter Rechte, die Hindansetzung hergebrachter Gewohnheiten

---

[1]) Continuatio Zwetlensis tertia, Pertz, tom. XI, pag. 568.
Annales Zwetlenses, l. c. p. 679.
Continuatio Florianensis, l. c. p. 750.

[2]) Pertz, tom. XI, p. 718 et 19.

[3]) Pez, tom. III, p. 572—583.

[4]) Die Chronik setzt denselben (Cap. 619 am Ende) irriger Weise in das Jahr 1296.

[5]) Reimchronik, Cap. 625.

[6]) Cap. 621:

„Ains dawcht sew so gut,
Daz man durich Beschaidenhait
Dem Fürsten nuvercsait,
Hercsog Albrecht
Pâte des Lanndes Recht
Und Gewonhait behalten,
Die in die Alten
Und der Kayser Fridreich
Heten galassen ze Österreich,
Und dem Lannd gegeben".

Cap. 622 (aus der Rede der Gesandten an Albrecht):

„Si haben Ew dikch gemant,
Das Ir vns und daz Lant
Hiet geeret damit,
Das Ir nach dem alten Sit
Und nach der Gewonhait,
Dew Ew dikch ist vorgesait,
Der alten Fürsten ye,
Die vor Ewr warn hie
Und das Lant innen heten,
Dikch seit Ir gepeten,
Daz Ir vns wâret slecht
An des Lanndes Recht".

den Adel zur Unzufriedenheit und sofort zur bewaffneten Auflehnung fortgerissen habe. Welche Rechte es waren, denen Herzog Albrecht entgegen zu treten für nöthig erachtete, und welche Gewohnheiten nun keine Berücksichtigungen mehr fanden, dies suchen wir in den angeführten Quellen vergebens.

Aber eine, wie bereits erwähnt, durch Hrn. v. Karajan zugänglich gemachte, von den Historikern aber wohl noch zu wenig gewürdigte Quelle, nämlich die Gedichte von Seifried Helbling[1]) werfen auch auf diese so unklaren Puncte bedeutendes Licht. Helbling ist in der That ein bedeutungsvolles Organ jener Tage; er lebte und schrieb zur Zeit Herzog Albrecht's, er hatte seine Heimath und seinen Aufenthalt im Lande Österreich[2]), selbst dem Ritterstande angehörig lebte er in seiner Jugend wie im Alter im Verkehr mit den hervorragendsten Familien des Adels und der Ministerialen[3]). Er kannte also die Stimmung der Landherren, ihre Klagen, ihren Unmuth über die Massregeln Albrecht's, so wie das oppositionelle Streben, ihre Rechte und Privilegien dem Monarchen gegenüber zu wahren. Nun bringt Helbling gerade in seinem zweiten Gedichte das, wie Hr. v. Karajan auf das Entschiedenste nachgewiesen hat[4]), ohne Zweifel im Sommer, höchstens Herbste 1292 abgefasst wurde, also in einer Zeit wo die Haltung des unzufriedenen Adels einen stets oppositionelleren Charakter annahm[5]), wiederholte Klagen über die Aufhebung der „lantteidinc" über die von Albrecht eingeführten „hofteidinc", kurz über eine Umbildung der Gerichtsverfassung, und gerade jener Gerichtsverfassung die in unserem Landrechte als die allein festzuhaltende hervorgehoben wird. Ich halte es für nothwendig hier einige Bemerkungen über die Entwickelung der Gerichtsverfassung in Österreich,

---

Cap. 624:

Si (Landherren) fragten fleissichleich
Die Herren all vir,
Waz in der Furst Zir
Herczog Albrecht
Umb dez Lanndes Racht
Ze Antwurt het gegeben.

[1]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 1—241.
[2]) Ebenda, S. 243, 244, 246.
[3]) Ebenda, S. 244.
[4]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 249.
[5]) Pertz, tom. XI. Continuatio Florianensis, S. 749.

vorzüglich aber über die Bedeutung und Bestimmung der Landteidinge einzuflechten, damit klar werde, warum dem Adel an der Aufrechthaltung derselben, wie sie in den Tagen babenbergischer Herrschaft im Lande Österreich beschaffen waren, so viel gelegen war, und welchen Einfluss dort Adel und Ministerialen bei gerichtlichen und Regierungshandlungen an der Seite des Fürsten auszuüben lange gewohnt waren.

Wie in vielen anderen Ländern des deutschen Reiches finden wir auch in Österreich zur Zeit des XII. und XIII. Jahrhunderts Landesversammlungen [1]) unter dem Namen Landteidinge („placita provincialia"); auf welchen hauptsächlich gerichtliche Handlungen vorgenommen wurden [2]). Eine Schilderung der Beschaffenheit der in den deutschen Landen üblichen Landteidinge im Allgemeinen ist durchaus nicht zulässig, denn eine genaue Vergleichung derselben zeigt, dass in den verschiedenen Territorien auch deren Gestaltung eine verschiedene war. Es lässt sich daher über ihre Bestimmung, über die Theilnahme an denselben, über Competenz und Einrichtung nie ein allgemeines Bild entwerfen, und es können, um die Verfassung des Landteidings in einem bestimmten Territorium klar zu machen, nur allein die von dort herrührenden Urkunden als Leitfaden der Forschung dienen.

In welche Zeit die ersten als Landteidinge namentlich bezeichneten Landesversammlungen in Österreich zu setzen seien, dürfte sehr schwer zu bestimmen sein; es begegnen uns, wie wir gleich sehen werden, schon in der ersten Hälfte und um die Mitte des XII. Jahrhunderts Landesversammlungen, an welchen wir den Charakter der Landteidinge kaum in Zweifel ziehen können; nicht zu bestreiten ist es, dass im Jahre 1181 diese Art von Landesversammlungen als ein schon ausgebildetes Institut im Gebrauche war, denn in einer von Leopold VI. 1181 ausgefertigten Urkunde [3]), in welcher das Schottenkloster in Wien von dem Gerichtszinse der zu jedem Gerichtstage zu zahlen war, befreit wird, ist diese Befreiung ausdrücklich eine

---

[1]) Waller, Rechtsgeschichte, §. 264. — Tittmann, Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 115—133. — Unger, Landstände, I. Bd., S. 179.

[2]) Waller, §. 264. — Tittmann, I. Bd., S. 104, 115—120. — Unger, I. Bd., S. 179.

[3]) Hormayr, Gesch. Wiens, I. Bd., Urkundenbuch, Nr. 14. — Meiller, Regesten, S. 59, Nr. 15.

Befreiung „a placito prouinciali, quod uulgo lanteidinch dicitur“ genannt.

Das Landteiding in Österreich war unstreitig eine Landesversammlung die als oberstes Gericht des Landes thätig war. Adel und Ministerialen sowie Stifter und Klöster, insofern dieselben mit den vorgenannten in Rechtsstreitigkeiten verwickelt waren, hatten dort unter dem Vorsitze des Landesfürsten ihren Gerichtsstand und konnten belangt werden, und zwar nicht blos in Civilsachen, sondern auch bei Criminalfällen. So entscheidet Herzog Leopold VII. auf einer Versammlung zu Tuln [1]), die ausdrücklich als Landteiding bezeichnet wird („tuoln in placito nostro“) einen Streit zwischen dem Stifte Kloster-Neuburg und dem Ministerialen Poppo von Spangberch. Die vom Stifte angestrengte Klage war doppelter Art, theils Criminalanklage über die von Seite Poppo's verübte Verwundung eines seiner Grundholden, theils Klage über angemasste Vogtei.

Ferners wird in einer von Leopold VII. 1209 für das Kloster Baumgartenberg ausgestellten Urkunde [2]) auf eine ebenfalls als Landteiding bezeichnete Landesversammlung in Mautern hingewiesen [3]), wo der Spruch gefällt wurde [4]), dass alle Cistercienser-Klöster nach altem Gewohnheitsrechte [5]) keinen andern Vogt als den Landesherrn anzuerkennen haben. So wird auf dem grossen Landteiding [6]) das von Leopold VII. im April 1209 zu Neuburg gehalten wurde, unter dem Vorsitz des Herzogs der Rechtsstreit entschieden [7]), der in Folge der Klage der Gebrüder von Altenburg über Beeinträchtigung ihres Besitzthums durch die stattgefundene Dotirung des Klosters Lilienfeld angestrengt wurde.

Diese urkundlichen Belege geben hinreichendes Zeugniss für die Bestimmung des Landteidings zu gerichtlichen Handlungen. Seine Bestimmung zu gerichtlichen Zwecken war aber nicht die einzige, es zeigt sich eine solche auch zur Theilnahme an

---

[1]) Fischer, Gesch. v. Klosterneuburg, S. 171. — Meiller, Regesten, S. 90, Nr. 39.
[2]) Kurz, Beiträge, III. Bd., S. 403—410. — Meiller, S. 100, Nr. 73.
[3]) „In placito nostro Mutarn“.
[4]) „Ex sententis perquisitum atque innentum est“.
[5]) „Tale ius ex antiqno babere“.
[6]) Meiller, Regesten, S. 100 und 101, Nr. 74 und 75.
[7]) Meiller, Regesten, S. 101, Nr. 75: „coram ministerialibns noslris in placito nostro Niuenburch“. — „Nos tamen pro..ministerialinm noslrorum favore.. mitius cum eis agendum putavimus“.

Regierungshandlungen, bei deren Ausübung Adel und Ministerialen beigezogen werden.

Diese zweite Bestimmung wird zwar bei der Darstellung der Landteidingsverhältnisse anderer Länder in Abrede gestellt; so behauptet eben Tittmann [1]), wo er die Zustände des Landdings in Thüringen und Meissen schildert, es finde sich keine Spur von einer Bestimmung des Landdings zur Theilnahme an Regierungshandlungen; und wenn die Zuziehung und Einwilligung der Vornehmen, der Vasallen, Ritter und Ministerialen, in die Angelegenheiten der Regierung erwähnt werde; so gehöre dies nicht zur Landdings-Verfassung; auf das Landding, behauptet er weiter, würden durchaus die Ausdrücke nicht passen, dass die Vornehmen, die Angesehenen, die Ministerialen zur Berathung gezogen oder zu ziehen seien. Mag es sich in andern Ländern um die Landteidingsverfassung so verhalten haben; im Lande Österreich war sie eine andere, dafür zeugt die von Leopold VII. am 7. April 1209 auf dem Landteiding zu Neuburg ausgestellte Urkunde [2]). Sie liefert den unbestreitbaren Beweis, dass auf den Landteidingen auch Regierungshandlungen vollzogen wurden, bei deren Ausübung — ebenso wie bei gerichtlichen Handlungen — die Edlen und Ministerialen beigezogen wurden.

Mit Zuziehung der Ministerialen [3]) wird auf diesem Landteiding [4]) das Kloster Lilienfeld dotirt, wird diesem Kloster die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit ertheilt, die Leistung der Abgaben erlassen und die Mauthfreiheit verliehen.

Diese Theilnahme der Edlen und Ministerialen bei der Ausübung von Regierungshandlungen kann um diese Zeit wohl nicht befremden, da eine Durchsicht jener Urkunden die über die Regierungshandlungen Leopold's VII. Zeugniss geben, uns zur Kenntniss führt, dass damals die Edlen und Ministerialen in Österreich auf einer solchen Stufe der Macht und des Einflusses standen, dass bei der Vollziehung so vieler, vielleicht der meisten Geschäfte ihre Theilnahme ersichtlich ist, dass bei so vielen bedeutenden

---

[1]) Tittmann, Heinrich der Erlauchte, Bd. I, S. 116 und 117.
[2]) Meiller, Regesten, S. 100, Nr. 74.
[3]) „Coram ministerialibus meis".
[4]) „In placito meo Nivenburk".

Regierungshandlungen ihr Rath („consilium“), ihre Zustimmung („consensus“), ihre Anregung („ammonitio“) oder Befürwortung („fauor“) sich Geltung verschaffte.

So nimmt Herzog Leopold in einer Urkunde von 1202 das Stift S. Florian in seinen besondern Schutz „fauore et consensu ministerialium et fidelium nostrorum“ [1]); so ertheilt er 1212 das Stadtrecht für Enus, „iuxta consilium et ammonitionem fidelium ac ministerialium nostrorum“ [2]), bezeugt in einer Urkunde von 1222, dass er mit dem Kloster Lambach einen Vertrag „de consilio magnorum [3]) nostrorum“ geschlossen habe.

Ich habe absichtlich nur solche Fälle hervorgehoben, wo der Rath und die Zustimmung der Edlen und Ministerialen zu Regierungshandlungen ersichtlich ist, noch viel mehr liessen sich für die Zuziehung derselben bei gerichtlichen Handlungen anführen [4]).

Dergestalt war also die Macht und der Einfluss der Edlen und Ministerialen in jener Zeit (vorzüglich unter Leopold VII.) beschaffen, dass ihr Rath fast stets der Ausübung der Landeshoheitsrechte zur Seite ging; und damit steht nun im Einklange jene Ausnahmsstellung des österreichischen Landteiding, dessen Verfassung in den übrigen Territorien freilich eine ganz andere gewesen sein mag [5]); damit steht im Einklange die Bestimmung zur Theilnahme an Regierungshandlungen und die Zuziehung der Edlen zur Berathung.

Ich glaube sogar, dass in dem Landteiding die Macht der Adeligen und Ministerialen durch den Einfluss bei gerichtlichen und Regierungshandlungen theilweise wurzelte, und dasselbe mit ihrer Machtstellung in eine Verbindung getreten war; sonst würde es unerklärlich sein, warum damals in der Zeit Albrecht's der Wunsch und das Verlangen

---

[1]) Meiller, Regesten, S. 88, Nr. 33.

[2]) Ebenda, S. 109, Nr. 99.

[3]) Ebenda, S. 131, Nr. 180.

[4]) Ebenda, S. 113, Nr. 115; S. 132, Nr. 181; S. 140, Nr. 220.

[5]) Tittmann, Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 118. „Nur selten wird in den Urkunden der Rath (consilium), nicht die Einwilligung, der Edlen und Ministerialen erwähnt. Und dann könnte auch ein besonderer Grund obgewaltet haben.... oder es kann willkürliche Befragung und Rath sein. Man hörte Vasallen, Ritter und Ministerialen so weit, als man ihrer Mitwirkung und ihres guten Willens bedurfte. Und gewiss geschah dies nicht auf einem Landdinge“.

nach den Landteidingen so lebhaft hervortrat, wie ich weiter unten [1]) nachzuweisen versuchen werde.

Was die Landteidingsstellen anbelangt, so scheint vor der Regierungszeit Herzog Leopold's VII. die Abhaltung des Landteiding nur an bestimmten Orten nicht üblich gewesen zu sein; so sehen wir Landesversammlungen im Jahre 1137 zu Tuln [2]), („ubi conucnerat conuentus principum"); ferner 1163 zu Neuburg [3]) („coram duce et optimatibus austrie"); 1170 zu Neuburg unter dem Vorsitz Heinrich's II. [4]); ferners 1171 zu Krems [5]) („agente Duce multis coram nobilibus et ipsius Ducis ministerialibus"), dann zu Fischau 1194 [6]) („facta conuentione prope Vischa cum ministerialibus suis"). Diese Landesversammlungen werden zwar nicht ausdrücklich placita (Landteidinge) genannt, tragen aber den Charakter derselben vollkommen in sich, indem sie entweder als oberste Gerichte des Landes thätig waren, oder dazu dienten, Veräusserungen und Vergabungen von Grundstücken zu bestätigen, was nach altem germanischen Gebrauch [7]) der sich sicher bis tief in das XIII. Jahrhundert erhielt, vor Landesversammlungen vollzogen werden musste.

Aber unter der Regierung des glorreichen Leopold scheinen die damals ausdrücklich als placita (Landteidinge) bezeichneten Landesversammlungen an bestimmten Orten gehalten worden zu sein, nämlich zu Tuln, Mautern und Neuburg [8]), die auch Seifried Helbling in seinem zweiten Gedichte anführt [9]) und die das Landrecht besonders hervorhebt [10]).

Diese Verhältnisse gingen aber, wenigstens in etwas, einer Veränderung entgegen, als der böhmische Prinz Ottokar im Jahre 1251 von dem österreichischen Lande Besitz nahm. Schien es gleich Anfangs bei seinem Einzuge, als ob er die Gerichtsverhältnisse der

---

[1]) Siehe S. 95.

[2]) Meiller, Regesten, S. 24, Nr. 1 und 2.

[3]) L. c. S. 46, Nr. 62.

[4]) Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, I. Bd., S. 60 und II. Bd., Nr. 117.

[5]) Meiller, Regesten, S. 50, Nr. 79.

[6]) Ebenda, S. 76, Nr. 73.

[7]) Unger, Landstände, I. Bd., S. 240. — Tittmann, Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 115—120.

[8]) Meiller, Regesten, S. 90, Nr. 39; S. 100, Nr. 73, 74; S. 101, Nr. 75; S. 85, Nr. 21.

[9]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 59.

[10]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 148, §. 1 und S. 159, §. 66.

babenbergischen Zeit vollkommen beibehalten wollte, indem er in einer zu Klosterneuburg ausgestellten Urkunde die ihm vorgebrachten Klagen auf ein allgemeines Landteiding verwies, das er im Beisein aller österreichischen Edlen und Ministerialen zu Neuburg zu halten beschlossen hatte[1]; so sprach doch das bald darauf erlassene Landfriedensgesetz[2] eine etwas veränderte Gerichtsverfassung aus[3]. In den Tagen der Babenberger hatte bei den höchsten gerichtlichen Versammlungen — den Landteidingen — nach allen mir bekannten Urkunden der Landesherr selbst den Vorsitz, umgeben von einer grossen Zahl Edler und Ministerialen; Ottokar führt hingegen als Stellvertreter bei den höchsten Gerichten — wo nämlich die Edlen und Ministerialen ihren Gerichtsstand hatten, wenn es ihnen auf „Leib, Eigen und Leben" ging — zwei Vorsitzende, judices provinciales[4], ein, und gibt ihnen zwölf Beisitzer an die Seite. Diese Bestimmungen stehen aber der Annahme, dass diese Gerichte mit dem Charakter eines Landteiding ins Leben traten, durchaus nicht entgegen, so war auch auf den Landdingen in Meissen und Thüringen — wie Tittmann wiederholt nachweist[5] — der Landgraf oder sein Stellvertreter („iudex provincialis") im Verein mit zwölf Beisitzern Recht zu sprechen berufen und nicht alle Anwesenden und Theilnehmer.

Die Gerichte unter Ottokar wurden zum Theil an den alten babenbergischen Dingstätten, zum Theil auch an anderen Orten abgehalten; die Behauptung, dass die Einführung der Hofgerichtstage in Wien und die Aufhebung der alten Landteidinge in Ottokar's Zeit

---

1) Rauch, österr. Geschichte, III. Bd., S. 94 und 98.

2) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., I. Bd., S. 55.

3) „Wir wellen auch und setzen vier Lantrihtser, zwen enhalb tunowe, zwen dishalb, di suln rihten alle chlag di fur si choment, an uber dienstman leib und aeigen und leben. Wirt aber ain dinstman umb grozze schulde bechleit, den sol der landrihter bringen in den furban, di acht sol man uns behalten..... Wir haben auch unsern (Rihter?) mit zwelf herren auz dem lande. Wir wellen auch daz zwen lantrihter bei anander sitzen an dem gerihte, so si mugen.

4) Dieselben waren in kluger Begünstigung des inländischen Adels durchgehends aus den ersten und angesehensten Familien des Landes genommen, so Otto v. Haslau und Heinrich v. Lichtenstein (monumenta boica, XXIX. Bd., S. 133), Otto von Meissau (Fontes rerum austriacarum, II. Abth., I. Bd.: diplomataria et acta, S. 47), Heinrich Graf von Hardeck und Albero Truchsess von Veldsperch (l. c. S. 93).

5) Heinrich der Erlauchte, I. Bd., S. 124.

falle, weil er „überhaupt für maschinenartiges Centralisiren wie für gewohntes Allein- und Vielregieren Vorliebe“ gehabt habe[1], diese Behauptung ist im Angesichte von Urkunden die unzweideutiges Zeugniss von der Abhaltung dieser höheren Gerichte auch an anderen Orten geben, nicht haltbar.

Wir haben zwar urkundlichen Beweis, dass Ottokar's Stellvertreter — seine „iudices provinciales“ — auch in Wien zu Gerichte sassen, wie die auf Befehl des Königs gehaltene öffentliche Gerichtssitzung unter dem Präsidium des Grafen Heinrich von Hardek und Albero von Veldsperch am 28. November 1267 uns zeigt[2], aber wir haben auch Beweise von einem feierlichen Rechtstage in Tuln am 11. Februar 1259[3] und einer öffentlichen Gerichtssitzung in Mautern am 7. Mai 1259[4]. Es sind dies hinlängliche Belege, dass unter Ottokar's Herrschaft mit Berücksichtigung der alten Sitte und Gewohnheit die habenbergischen Dingstätten noch in Übung waren, und unter ihm durchaus nicht ein Centralisiren der Rechtspflege durch Errichtung von Hofgerichten in der Hauptstadt stattfand.

Nach König Ottokar's Untergange ist sowohl unter Rudolf während seines Aufenthaltes in Österreich, als auch unter der Regierung des Herzogs Albrecht die Abhaltung mehrerer feierlicher Gerichtssitzungen in Wien ersichtlich, im Juli 1280[5] und im Mai 1281[6], beide unter dem persönlichen Vorsitze König Rudolf's, und im Mai 1283 unter dem Vorsitze Herzog Albrecht's[7], doch wurden noch in den ersten Zeiten des letztgenannten Regenten wenigstens an Einer der seit den habenbergischen Herzogen üblichen Dingstätten — an der der Residenz zunächst gelegenen — solche als oberste Gerichte thätige Landesversammlungen abgehalten, denn es liegen drei

---

1) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 258.

2) Firnhaber in seiner Monographie: Heinrich Graf v. Hardek, judex provincialis in Österreich. Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., II. Bd., S. 173.

3) Monumenta boica, XXIX. Bd., S. 133, „presidentibus in iudicio provinciali apud Tulnam provincialibus iudicibus Ottone de Haselowe et Heinrico de Lichtenstein“.

4) Fontes rerum austriac., II. Abth., I. Bd., S. 47, „in foro iudiciali in Mautarn, domino Ottone de Meissawe et domino Ottone de Hasiawe iudicio presidentibus.“

5) Lichnowsky's Regesten, S. 314, Nr. 603.

6) Hantbaler, Recens. I. Bd., S. 167.

7) Lichnowsky's Regesten, S. 97, Nr. 783.

Urkunden vor, die uns von einem im Jänner 1287 zu Neuburg [1]) gehaltenen Landteiding Kunde geben.

In den folgenden Jahren verstummen aber meines Wissens die Nachrichten, dass Landteidinge an den altherkömmlichen mehrfach erwähnten Gerichtsplätzen gehalten worden seien [2]), und dies ist aller Wahrscheinlichkeit nach der Zeitpunct, in welchen die Aufhebung der Landteidinge fällt und in welchen, da der Herzog die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Edle und Ministerialen ausschliesslich an seinen Hof ziehen wollte, die Einführung eines „hofteidinc" in Wien gesetzt werden muss, das die Bestimmung der alten Landteidinge nur in so fern zu erfüllen hatte, als es den persönlichen Gerichtsstand für die Edlen und Ministerialen, wenn es „auf Leih, Eigen und Lehen geht" bilden sollte.

Diese Ansicht wird nun in höchst bedeutender Weise durch den Zeitgenossen Seifried Helbling unterstützt, indem dieser in seinem zweiten Gedichte das im Jahre 1292 niedergeschrieben wurde, wiederholt bittere Klagen einerseits über die Aufhebung der „lantteidinc" die er lebhaft zurück wünscht, anderseits über die Einführung der Hofgerichte ertönen lässt. Wir hören ihn ausrufen [3]):

---

[1]) Erste Urkunde Albrecht's vom 7. Jänner 1287 im k. k. Archiv („presidentibus nobis in crastino Epiphanie domini proxime nunc transacto generali et curiali placito in Newenburga").

Zweite Urkunde Albrecht's vom 10. Jänner 1287 im k. k. Archiv („in proximo placito, quod Newenborge celebravimus".... per fidelium nostrorum nobis assistencium comunem sententiam").

Dritte Urkunde Albrecht's, ebenfalls vom 10. Jänner: („presidentibus nobis in crastino Epiphanie domini proximo nunc transacto generali et curiali placito in Newenburga...... „fidelium nostrorum nobis assistencium dictante sententia").

[2]) Die in den „Regesten zur Geschichte der Grafen von Schaunberg im Lande ob der Enns, mitgetheilt von Jodok Stülz" (Notizenblatt v. Jahre 1851, Seite 318) befindliche Urkunde Herzog Rudolf's vom 27. Februar 1303, worin auf ein Landteiding in Neuburg hingewiesen wird, bildet wohl keine Widerlegung meines Ausspruches, indem mir aus dem Auszuge (das Original war mir nicht zugänglich) hervorzugehen scheint, die Urkunde beziehe sich auf eine frühere Gerichtsentscheidung. Sollten sich aber wirklich urkundliche Spuren von noch später gehaltenen Landteidingen in Niederösterreich finden, so wird es äusserst schwierig sein, diese Erscheinung mit den Aussprüchen des Seifried Helbling in Einklang zu bringen.

[3]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 60.

„iz kostent mangen pfenninc
ze Wienne diu hofteidinc,
der ist niulich gedaht,
er hat sie hovelich dar braht,
der si hat getihtet".

und weiter unten spricht er laut das Verlangen nach den Landteidingen und den Wunsch der Aufhebung der Hofteidinge aus [1]).

„der gerihtes waere bereit
driu lantteidinc in dem jar
und lieze diu hofteidinc gar"

Nun ist Helbling mit so vielen Edlen und Ministerialen jener Zeit in Verbindung und Verkehr gewesen, kannte ihre Denk- und Gesinnungsweise, kannte ihre Klagen gegen Albrecht, so dass er hier unstreitig als Organ der Unzufriedenen betrachtet werden muss.

Wenn auch das Landteiding jene hohe Bedeutung für die Edlen und Ministerialen vielleicht schon längst nicht mehr hatte, die wir unter Leopold VII. ihm beizulegen durch urkundliche Belege berechtigt werden, so konnte der Adel durch die Aufhebung eines so alten Institutes das sicher noch immer einen wesentlichen Bestandtheil seiner bevorzugten Stellung ausmachte, nicht anders, als im hohen Grade verletzt und zu Klagen und zur Opposition fortgezogen werden, indem er in diesem Verfahren einen Stoss für seine Macht und eine sehr fühlbare Beengung seiner Rechte erblicken musste.

Dazu kam noch, dass am Hofe Albrecht's, an den die gerichtliche Thätigkeit gezogen wurde, seit längerer Zeit der inländische Adel mehr hindangesetzt wurde und der meiste Einfluss bei den schwäbischen Edlen sein mochte [2]).

Klagend über diese Neuerungen hob man gerade in Bezug auf die Landteidinge das hohe Alter dieser Einrichtungen hervor, berief sich auf die Zeit der babenbergischen Herzoge, unter welchen sich

---

[1]) L. c. S. 62.

[2]) Ottokar's Reimchronik, cap. 245, 625. Johannes Victoriensis bei Böhmer, Fontes, 1. Bd. S. 317.

diese Verfassung ausgebildet hatte und hob die Rechte hervor, die man in jenen Tagen genoss. Diese Bedeutung und keine andere hat nun die schon so oft angezogene Stelle von Seifried Helbling[1]).

„bi einem Liupolt ez geschach,
der disse landes herre was;
sich fuogte, daz man vor im las
des landes reht; ez was sin hete.
man nante im dri stete
da er gerihte niht solde sparn,
Niunburc, Tuln, Mutarn,
da sold er haben offenbar
driu lantteidinc in dem iar.“

Die oft ausgesprochene Ansicht, als erzähle der Dichter hiemit, dass das uns vorliegende Landrecht wirklich einen Herzog Leopold zum Urheber habe, kann sich unmöglich länger behaupten; man erwäge nur die zwei dieser angezogenen Stelle vorausgehenden Verse

„noch habent uns die alten
ein maere her behalten“

und es wird klar sein, dass der Dichter nur auf die Tradition hinweist, auf den Ursprung der Landteidingsverfassung, auf das hohe Alter dieses Rechtes dessen Ausbildung die Edlen und Ministerialen in die Zeit der Herzoge Leopold zurücksetzen. Es kann dieser Stelle nicht der Sinn eingeräumt werden, als behaupte der Dichter, unzweifelhafte Kenntniss zu haben, dass das Landrecht unter einem babenbergischen Herzog Leopold verfasst worden sei, sondern sie kann nach meiner Meinung nur als Zeugniss betrachtet werden, dass damals unter den Adeligen, wo man vielen ihrer Vorrechte entgegenzutreten für nöthig fand, die Tradition lebendiger auftrat, und dass sie ihren Vorrechten durch das hohe Alter, durch ein Hinaufrücken in die Babenberger Periode gleichsam eine Weihe geben wollten. Denn es ist eine der menschlichen Natur so eigenthümliche immer wiederkehrende Erscheinung, dass Corporationen nach einem erfolgten Angriff auf ihre Vorrechte vor Allem bemüht sind, diesen ein hohes

[1]) Haupt's Zeitschrift, IV. Bd., S. 59.

Alter zuzuschreiben und auf eine durch Generationen gepflogene Gewohnheit hinzuweisen.

Bei diesen Klagen über Neuerungen, bei diesem Verlangen, den früheren Rechtszustand wieder herzustellen, lag für den Adel und die Ministerialen die Veranlassung so nahe, die hergebrachten Rechte und Gewohnheiten zu sammeln, zusammenzustellen und aufzuzeichnen; hat man ja in diesem Zeitabschnitte eine Aufzeichnung der Rechte und Gewohnheiten grösstentheils nur dann unternommen, wenn irgend ein Bedürfniss, eine Veranlassung sich bot, eine Nothwendigkeit dazu drängte.

Und nun finden wir in unserem vorliegenden Landrechte gerade jene Rechte und Einrichtungen die Albrecht in diesen Tagen angegriffen hat, so scharf hervorgehoben; es wird nämlich eben jene von Albrecht beseitigte Gerichtsverfassung als allein gesetzlich hingestellt, und die Abhaltung der „taiding" (Landteidinge) gefordert; es werden die alten babenbergischen Gerichtsstätten als Landteidingsstellen bezeichnet; es wird die bevorzugte Stellung der Edlen und Ministerialen bei Gericht gewahrt, die Entscheidung bei richterlichen Handlungen auch mit an ihre Aussprüche geknüpft und die Ausführung von Regierungshandlungen bei vielen Gelegenheiten auf das Bestimmteste von ihrem Rathe („nach rat der Herren in dem Lande") abhängig gemacht. Ja noch mehr, man findet in unserem Rechtsdenkmale Vorrechte für den Adel in Anspruch genommen, deren Besitz man selbst zur Zeit der blühendsten Macht der Edlen und Ministerialen für dieselben nicht blos nicht erweisen kann, sondern im Angesichte urkundlicher Belege geradezu leugnen muss.

Einen schlagenden Beweis dafür liefert §. 81 [1]), welcher bestimmt, dass kein Edler weder zu Wasser noch zu Lande eine Mauth zu bezahlen habe; was er zu Hause an Speise und Trank bedürfe, soll er dem Landesherrn mit seinem Kriegsdienste abdienen [2]).

Erwägt man aber den Inhalt der Urkunde Herzog Friedrich's II. vom 27. October 1241 [3]), worin dem Gundaker von Starchenberg

[1]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 172.

[2]) „So sol auch kain edlman nicht maut gehen, weder auf wasser, noch auf Land. Was er in seim Haus essen oder trinken wil, das sol er vmb den Landesherren dienen mit seinem schilt".

[3]) Meiller, Regesten, S. 169, Nr. 93 und Ludewig, Reliq. manuscr. IV, p. 216.

das Recht der Mauth und Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande für den Hausbedarf an Lebensmitteln bestätiget wird, und ferners den Inhalt jener Urkunde H. Friedrich's II. vom Jahre 1243 [1]), worin er dem Heinrich Piber und seinem Bruder, dann dem Ulrich von Lobenstein die Mauthfreiheit für alle Lebensmittel „que pro domibus suis habuerint necessaria" gewährt; so erscheint es mir als eine unzweideutige Thatsache, dass diese Befreiung kein allgemeines Privilegium des Adels war, sondern eben nur an Einzelne ob besonderer Treue oder ausserordentlicher Dienste ertheilt wurde. Solche Umstände sind aber jedenfalls geeignet, meine Hypothese zu unterstützen, dass diese Satzungen in einer Zeit der Opposition niedergeschrieben wurden, in welcher es nicht befremden darf, wenn auf erwünschte Vorrechte, auch wenn man keinen Rechtstitel dafür geltend zu machen im Stande ist, Anspruch erhoben wird.

Weil man aber der ganzen Sammlung das Gepräge geben wollte, als enthalte sie längst zum Gewohnheitsrechte ausgebildete, gesetzliche Bestimmungen, nach welchen der Adel schon vor einer Reihe von Jahren gelebt und gehandelt hat, gab man dem Landrechte gleichsam als Inschrift die Eingangsworte: „Das sind die Recht nach Gewonheit des Landes bei Herczog Liupolten von Österreich"; sie können also nur die Bedeutung haben, dass die hier verzeichneten Satzungen ihre Wurzel und ihren Ursprung in jener frühen Zeit haben, nicht aber, dass sie unter einem babenbergischen Leopold niedergeschrieben wurden [2]).

Die Betrachtung der so eben ausführlich besprochenen Verhältnisse, drängte mich nun zur Ansicht, dass die unzufriedenen Edlen und Ministerialen zur Zeit, als in Albrecht das monarchische Princip ihrer bevorzugten Stellung entgegentrat, die alten Rechte und Gewohnheiten einer für sie

---

[1]) Meiller, S. 177, Nr. 127.

[2]) Schon Senkenberg hebt dieses in seinem Werke: Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum" prolog. §. VII hervor, indem er sagt: „Meo, etiam sensu longe aliud est, aliquem constitutionem ad Leopoldi ducis tempore provocare, et longe diversum, illum ut auctorem laudare". Ebenso in neuerer Zeit: Zöpfl in seiner Rechtsgeschichte. II. Bd., 1. Abth., S. 152, Anm. 4. „Die Erwähnung des Herzogs Leopold hat hier wohl eben so viel Bedeutung als die Erwähnung Karl's des Grossen oder des Kaisers Friedrich in den Rubriken des Schwabenspiegels".

besseren Zeit, mit vorzüglicher Berücksichtigung des öffentlichen Rechtes, ohne aber Privat-, Criminal- und Lehnrecht auszuschliessen, sammelten und aufzeichneten.

Dass die verschiedenen Exemplare in so fern nicht übereinstimmen, dass manche Satzungen des einen Exemplares im andern nicht erscheinen, beweist eben nur, dass es eine Privatarbeit war, bei der selbst nach vorausgegangener Verständigung der Betheiligten, die wohl angenommen werden muss, Abweichungen immerhin leicht eintreten konnten. Dass aber zwischen den in den verschiedenen Exemplaren vorhandenen Satzungen grösstentheils eine sehr genaue Übereinstimmung herrscht, lässt sich eben dadurch erklären, dass die Sammler bei der Abfassung dieselben Quellen benützten. Dies führt mich auf die Erörterung des zweiten oben angegebenen Punctes, nämlich auf die Untersuchung, welche Quellen für die Zusammenstellung und Ausarbeitung des Landrechtes benützt, wie viel daraus entlehnt wurde, und welche Folgerungen man sofort in Bezug auf die Zeit der Entstehung des Landrechtes zu ziehen berechtigt wird.

II.

Bei genauer Durchsicht der Satzungen unseres Landrechtes erregen manche [1]) durch gewisse Eigenthümlichkeiten den Verdacht nicht blos ihrer Rechtsansicht, sondern ihrer ganzen äusseren Fassung nach irgendwo entlehnt und treu übertragen zu sein. Eine sorgfältige Vergleichung der Landrechtsartikel mit den verschiedenen Denkmälern des Rechtes im XIII. Jahrhundert liess daher die Gewinnung eines darüber Aufschluss gebenden Resultates erwarten. Und in der That finden sich in den verschiedenen Landfrieden des XIII. Jahrhunderts die Quellen für sehr viele Paragraphe unseres Landrechtes.

Einmal ist es das auf dem feierlichen Reichstage zu Mainz am 15. August 1235 vom Kaiser Friedrich II. erlassene Landfriedensgesetz [2]) welches die Sammler vor sich hatten, und benützten und manche Satzungen wörtlich übertrugen.

Dass dieses Friedensgesetz die Priorität für sich hat, unterliegt keinem Zweifel, weil nicht angenommen werden kann, dass Kaiser

---

[1]) Z. B. §§. 32, 51, 69 (Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 165, 167, 169).
[2]) Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 313.

Friedrich auf dem Reichstage zu Mainz ein kleines Particularrecht bei sich geführt habe, um daraus wortgetreu Satzungen zu entlehnen, und weil dieser Landfriede der selbstständig und nicht aus der Nachbildung eines andern entstand, später das Muster und die Quelle für die meisten wichtigeren Landfrieden des XIII. Jahrhunderts geworden ist. So ist bekanntlich Rudolf's Landfriede für Franken vom 25. Juli 1281, dann der Mainzer Landfriede vom 13. December 1281 und der Landfriede von Würzburg vom 24. März 1287 treu dem Fridericianischen nachgebildet [1]).

Der grosse Streit, ob das Original dieses Landfriedens in lateinischer oder deutscher Sprache abgefasst wurde, ist durch Schönemann [2]) wohl endgiltig dahin entschieden worden, dass das Original lateinisch ausgefertigt, gleichzeitig aber zum Gebrauche der Richter von Amtswegen deutsche Übersetzungen verfasst und vertheilt worden sind [3]).

Ein derartiges deutsches Exemplar [4]) des Fridericianischen Landfriedens, wenn nicht gar eines jener viel späteren von Rudolf errichteten Landfrieden, hatten die Sammler nun unstreitig vor sich; denn sie haben die Rubriken die über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit des Sohnes gegen den Vater in ausführlicher Weise handeln, fast durchgehends wörtlich in das Landrecht übertragen [5]).

Ich stelle zur Vergleichung nur die ersten Sätze dieser Rechtsbestimmung aus beiden Documenten neben einander.

Friedrich's Landfrieden. Pertz IV, p. 572 u. f.	Landrecht. §. 78.
Swelch sun sinen vater von sinem eigen, oder von sinem erbe, oder von sinem gût verstozet, oder	Es ist recht nach gewonhait des Lands, welich sun seinen vater von seiner purg oder von anderm

[1]) Ebenda, tom. IV, S. 432, 436, 448.

[2]) Schönemann, Diplomatik, I. Bd., S. 300.

[3]) Damit ist nun auch die Mittheilung des Chronisten Gottfried von Cöln in Einklang gebracht, der zum Jahre 1235 sagt: „curia celeberrima in assumtione b. Mariae apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax iuratur, vetera iura stabiliuntur, nova statuuntur, et Teutanico sermone in membrana scripta omnibus publicantur."

[4]) Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 571.

[5]) Vergleiche: Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 572, Nr. 1, und §. 78 und 79 des Landrechtes (Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., X. Bd., S. 170 und 171).

hrennet oder roubet, oder wider in ze sinen vienden swert, mit eiden, daz uf sins vater ere gat, oder uf sine verderhnusse, beziuget ez sin vater ze den heiligen vor dem rihter, mit zwein sentbarn mannen, der sun sol sin verteilet eigens und lehens, und varends gûtes, und herlichen alles des gûtes. des er von vater und von mûter erben solde ewichliche, also daz im weder rihter noch der vater wider gehelfen mag, daz er dehein reht ze den gûte gewinnen muge etc.	seinem gut stosset, oder prennet, oder rawhet, oder zu seins vater veinten sich chert mit aiden oder mit trewen, das auf seins vater ere get, oder auf sein verderhnis, vherkumpt In des sein vater vor seim Richter mit zwain vnuersprochen Mannen, dem Sun sei widertailt aigen und lehen, vnd varund gut, und alles das guts, des er im von seim vater vnd von seiner muter erhe solt sein ewigcleich, also, dacz Im der Richter noch der vater nicht wider gehelfen mag, das er zu demselben gût kain Recht nimermer gewinnen mûge etc.

Eine wörtliche Übereinstimmung zwischen dem Landfrieden Friedrich's und dem Landrechte findet ferners in Bezug auf die Satzungen über Verletzung des „hantfrid" und der dafür auszumessenden Strafe Statt [1]).

Friedrich's Landfrieden. L. c. p. 575.	Landrecht. §. 76.
An swem der hantfrid gebrochen wirt, erziuget er daz zen heiligen vor sinem rihter, mit dem der den hantfride gemachet hat und mit zwein andern sentbaren mannen, die ir reht behalten hant, daz der frid an im gebrochen si, der rihter sol ienen ze aht tûn, der den frid gebrochen hat, und sol in niemer etc.	Es ist recht nach gewonhait des Lands, an wen der Hantfrid zehrochen wirt, erczeugt er das auf den heiligen vor dem Richter mit dem, der den hantfrid gemacht hat, oder enphangen mit zwain vnversprochen manen, die Ir recht hehalten habent, das der Frid an Im zeprochen sey, der Richter sol ienen ze echt tun, der den frid zeprochen hat, vnd sol in nimmer etc.

---

[1]) Man vergleiche Nr. 3 des Fried. Landfriedens. — Pertz, tom. IV, p. 575 und §. 76 des Landrechtes (Archiv, X. Bd., S. 170).

Weiter ist jene Satzung welche den Vögten den Schutz und Schirm der ihnen übergebenen Gotteshäuser zur strengsten Pflicht macht, fast wortgetreu aus dem Landfrieden in das Landrecht aufgenommen worden [1]).

Landfrieden. L. c. p. 579.	Landrecht. §. 73.
Er gebiutet daz aller goteshuser vogiten, daz si den goteshusern vor sin, und beschirmen uf ir vogitei, als ez gegen gote wol geste, und och sine huld behalten, und sich an der gotes huser gûte und vogitei also behalten, daz dehein groz chlage von in chome. Swer des niht entut etc.	Es ist recht nach des Landes gewonhait, das aller der gotsheuser vogt den gotsheusern vor sein vnd si schermen auf ir vogtey, als es wol ste nach got, vnd als sew vnser huld damit behalten, vnd an der gotsheuser gût, das Ir vogtey ist, also behalten, das uns kain klag von in kom. Wer das nicht tût — etc.

Findet sich bei den angeführten Stellen eine wörtliche Übereinstimmung, so schliessen sich andere Paragraphe unseres Landrechtes in überraschender Ähnlichkeit an einige im Landfrieden ausgesprochene Bestimmungen dergestalt an, dass die Muthmassung nahe liegt, die Sammler seien auch hier dem Musterbilde gefolgt. Dahin gehört ganz vorzüglich das Verbot einen „Muntman" zu haben und die Satzung, den Bau einer Burg oder Festung ohne der Landleute geringste Beeinträchtigung oder Erpressung zu führen [2]).

Der Mainzer Landfriede Friedrich's, dieses Vorbild für so viele und wichtige Landfrieden des XIII. Jahrhunderts, diente auch dem von Ottokar für Österreich beiläufig um 1251 aufgesetzten Frieden [3]) als Grundlage. Die erste Hälfte des letzteren ist mit wenigen Änderungen dem Mainzer Landfrieden entlehnt worden. Nur die Satzung über das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit des Sohnes gegen den Vater ist ausgefallen.

---

[1]) Friedrich's Landfriede, Pertz, tom. IV, p. 579 und §§. 73, 74 des Landrechtes (Archiv, X. Bd., S. 169 und 170).

[2]) Landfriede Friedrich's, Pertz IV, p. 576 und 578, Nr. 6 u. 8. Landrecht, §§. 35 und 59 (Archiv, X. Bd., S. 165 und 167).

[3]) Archiv für Kunde österr. Geschichtsq., I. Bd., S. 55.

Für meinen Zweck ist es nun von nicht geringer Bedeutung, dass eine genaue Vergleichung zur Überzeugung führt, die Sammler haben bei der Abfassung des Landrechtes nicht nur den Landfrieden Friedrich's als Quelle vor sich gehabt, sondern müssen auch unzweifelhaft den Ottokar'schen Landfrieden gekannt und benützt haben; denn erstens findet sich im letzteren bei der Satzung über die Pflichten des Vogtes, welche von beiden dem Landfrieden Friedrich's entlehnt wurde, ein Zusatz [1]) welchen der Landfriede Friedrich's nicht enthält, den Ottokar als Ergänzung hinzuzufügen für nöthig fand, den aber auch unser Landrecht (§. 73. Schluss) der erwähnten Satzung beigefügt hat.

Zweitens nahm das Landrecht auch einige, wie es scheint, selbstständige Bestimmungen des Ottokar'schen Landfriedens, die der Landfriede Friedrich's nicht in sich schliesst, aus jenem herüber, so das Verbot, aus Kirchen feste Plätze zu machen [2]), und die Bestimmung, dass der Bau einer Burg Niemanden gestattet werde, der zum Baue nicht 30 Pfund Gülten hat [3]).

Die angeführten Thatsachen berechtigen unleugbar zum Schlusse, dass auch der Ottokar'sche Landfriede von circa 1251 als Vorbild benützt wurde.

Aber selbst ein noch späteres Rechtsdenkmal glaube ich als eine von den Sammlern bei der Abfassung des Landrechtes benützte Quelle bezeichnen zu können. Diese ist der am 3. December 1276 von K. Rudolf für Österreich errichtete Landfriede [4]), er liegt uns nur in lateinischer Fassung vor, doch glaube ich annehmen zu dürfen, dass gleichzeitig auch Übersetzungen desselben von Amtswegen ausgegeben und an die Richter vertheilt wurden, ein Verfahren welches schon auf dem Reichstage zu Mainz 1235 beobachtet und von Rudolf im Landfriedensgesetze auf dem Tage zu Regensburg am 6. Juli

---

[1]) Waoo wer aeio vogtei selb raubt, die er pillich schermen solt, der hat die mit recht verlorn. Landrecht §. 73. Schluss. (Archiv, X. Bd., S. 170.)

wao swer sin vogtay selbe raubet, di er billich schermeo sol, der hat billich die voglay verlorn. Ottokar's Landfrieden (Archiv, I. Bd., S. 57). Vergleiche Laodfrieden Friedrich's, Pertz, tom. IV, S. 579, Nr. 11.

[2]) Vergleiche Ottokar's Landfrieden (Archiv I, S. 59) und Landrecht (Archiv, X. Bd., §. 44, S. 166).

[3]) Ottokar's Landfriede (Archiv, I. Bd., S. 60) und Landrecht (Archiv, X. Bd., §. 35, S. 165).

[4]) Pertz, Monumenta, tom. IV, p. 410 etc.

1281[1]) zum Grundsatze erhoben wurde, indem (§. 42) jedem Richter bei Strafe von 5 Pfund Pf. zur Pflicht gemacht wird, wenn er zu Gerichte sitzt, den deutsch geschriebenen Friedbrief vor sich zu haben[2]).

Ein solches Exemplar des Landfriedens scheinen nun die Sammler bei der Abfassung des Landrechtes vor sich gehabt zu haben; denn abgesehen davon, dass an mehreren Stellen sich eine unzweifelhafte Übereinstimmung zeigt, ging vorzüglich jene Satzung des lateinischen Originals, die sich auf den Streit zweier Landsassen über das Eigenthumsrecht auf einen Grundholden bezieht, dergestalt in das Landrecht über[3]), dass sie uns eine Übersetzung zu sein scheint. Zur Vergleichung seien die bezüglichen Stellen vorgelegt:

Landfrieden Rudolfs.

Perz IV, 411.

Item nullus recipiat et teneat homines proprios alicuius . . . Et si receptus non inficiatur se domino attinere, receptor dimittat et restituat sine mora per iudicem ad instantiam domini requisitus; alioquin receptor pene nomine solvet decem libras et iudici nichilominus quinque libras, et iudex compellet ad solutionem huiusmodi receptorem. Si vero negaverit conquerenti domino attinere, receptor pro ipso coram competenti iudice respondebit iuris ordine pro recepto; et si in utroque casu causa pendente domino occurrerit, tenendi eum vel captivandi habebit liberam facultatem, et

Landrecht.

Archiv X, S. 162.

§. 16.

Es sol niemant dem andern seinen aigen man vorhaben, der doch seins rechten herren nicht enlaugent. Antwurtet er in dem rechten herren nicht wider, so sol er in vordern mit dem Richter. Geit er in im darûber nicht wider, so sol er geben dem herren X tl. vnd dem Richter V tl. vnd sol der Richter dem herrn das gût intwingen. Laugent aber der aigen man, das er des herren nicht sey, der nach Im clagt, so sol Im iener, der in ingesessent, verantwurten vor aim Richter. Ob aber in der zeit der aigen man seinem rechten Herren widervert, des er da laugent, das er sein herre nicht sei, vnd dannoch nicht vertaidingt ist, noch

[1]) Pertz, tom. IV, S. 427.

[2]) „Er hab den fridbrief bi im teusch geschriben."

[3]) §. 16 Landrecht (Archiv, X. Bd., S. 162).

propter hoc penam aliquam non incurret.

verrichtet vmb in, vnd in der herr begreifet, wo er im widerfert, der mag in wol vahen, das er des nicht entgiltet gegen dem gericht.

Dass dieser Rudolfinische, so wie der von mir früher erwähnte Ottokar'sche Landfriede für Österreich die Priorität gegenüber dem Landrechte für sich haben, und dass die Meinung, als sei bei der Abfassung der Landfrieden das österreichische Landrecht benützt und ausgebeutet worden, unzulässig ist, ergibt sich wohl aus der Betrachtung der Bedeutung und des Zweckes der Landfrieden. Es wurden eben jene Bestimmungen und Normen im Landfrieden niedergelegt, die man, weil sie sich in einem geschriebenen Rechte gar nicht oder nicht erschöpfend vorfanden, klar aussprechen, den Staatsangehörigen vor Augen halten und die strenge Bestrafung der Übertreter hervorheben wollte.

Gewiss hätte man die Normen, wenn sie sich bereits in einem geschriebenen, allgemein bekannten Rechtsbuche vorfanden, nicht aufgenommen und fast wörtlich abgeschrieben; sondern in diesem Falle würde man dieses Umstandes sicher Erwähnung gethan haben, um so mehr, da die Friedbriefe vorzüglich für die Richter bestimmt waren, in deren Händen das Rechtsbuch sich befunden hätte.

Ausser den von mir angezogenen Gesetzesstellen des Landrechtes, deren Ursprung ich nachzugehen vermochte, finden sich noch mehrere die das Gepräge, irgendwo entlehnt worden zu sein, nur zu deutlich an sich tragen, deren Heimath zu finden ich jedoch nicht im Stande war; so ist der Paragraph: (32) [1])

> „Wir setzen vnd gepieten, das kain Richter fürbas kain puesse nicht nem von niemant, der ee dehain inczicht auf Im gehabt hat; das hab wir ablassen von vnserm kunigkleichen gewalt".

fast ohne Zweifel eine Rudolfinische Verordnung; eben so ist der Paragraph 51 [2]), nach welchem: die Stellung des Rosses und Harnisches bis zur nächsten Sonnwendzeit zu geschehen hat, sicher

---

[1]) Landrecht (Archiv, X. Bd., S. 165).

[2]) Ebenda, S. 167: „Der sacz vmb Ros vnd Harnasch sol geschechen sein zu den nagsten Sunnwenten, di nu koment; wer sein dann nicht enhat etc.

eine entlehnte Heerfahrtsbestimmung. Auf die Zeit der Entstehung des Landrechtes lässt sich aber aus dieser Stelle, wie man vielleicht öfters glauben mochte, gewiss kein Schluss ziehen, denn die Sonnwendzeit scheint damals allgemein eine Musterungszeit, ein bestimmter Termin für Vollendung der Bewaffnung und Ausrüstung gewesen zu sein; so lesen wir auch im Landfrieden Erzbischofs Rudolf von Salzburg vom 20. April 1287, dass derjenige der die vorgeschriebene Rüstung noch nicht besitzt, sich dieselhe bis zur Sonnwendzeit verschaffen möge [1]).

Drängen nun einerseits die aus dem I. und II. Abschnitte gewonnenen Resultate zur Annahme, dass die Abfassung des Landrechtes nicht vor den letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts gesetzt werden könne, so lassen sich andererseits auch entscheidende Belege anführen, welche die in neuerer Zeit vorzüglich von Zöpfl hervorgehobene Meinung von einer Abfassung des Landrechtes in der Mitte oder am Ende des XIV. Jahrhunderts unhaltbar machen; der Beweis soll im Folgenden geliefert werden.

III.

Das k. k. geheime Archiv bewahrt unter seinen Schätzen auch ein Gerichtsbuch [2]) aus dem XIV. Jahrhundert unter dem Titel: „Fronpuch 1370“ [3]). Auf den ersten Blättern (5, 6, 7) erscheinen uns mehrere Satzungen gemischten Inhaltes, die von den Richtern als Erfahrungen aus ihrer Gerichtspraxis niedergeschriehen wurden. Hierauf folgt die Aufzeichnung der Hoffronsitzungen von 1386 bis 1397.

Dieses Fronbuch zeigt nun auf das Klarste, dass damals für das Land unter der Enns als Gerichtsstelle für die Adeligen nur Ein

[1]) Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechtes in Österreich von Dr. Emil Rössler. Anhang, S. 8: „der sol uoch nach sinen staten hin umbe sand Johannes messe ze sunnewenden eigen harnasch gewinnen.....

[2]) Auszüge theilt Schlager in seinen Wienerskizzen mit. II. Bd., S. 65—158.

[3]) Eine Hand aus der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts schrieb dann weiter unten hinzu: „land Österreich under der Enns. — Das ist das fronpuch der Hofteiding und Hofschrann des lannds Österreich, und darin im anfang verzeichnet etlich sprüch und Recht derselben Hofschrann und nachmals vermerkt die piechzen, so von dem Hofrichter von einem Hofteiding zu dem andern zu thun haben, angefangen anno 1370.“ Nach dem Originale.

Gericht und zwar das Hofgericht in Wien bestand [1]. Eine Durchsicht der Hoffronsitzungen, die Reihe der Kläger und Geklagten, die aus allen Theilen Niederösterreichs nur hieher zusammenströmen; die Lage der gefronten Immobilien, alles zeigt uns, dass der gesammte Adel Niederösterreichs nur bei diesem Hofgerichte seinen Gerichtsstand hatte, und belangt zu werden pflegte.

Es war also die frühere Gerichtsverfassung, nach der zu Neuburg, Tuln und Mautern Gerichte gehalten werden mussten, bereits verschwunden, und für die Edlen und Ministerialen (Landherren) im Lande unter der Enns nur mehr ein Gericht, das Hofteiding zu Wien. Dass die Thätigkeit dieses Hofgerichtes nicht etwa erst um das Jahr 1370, in welchem das Fronbuch angelegt wurde, sein Beginnen hatte, sondern damals schon mehrere Decennien hindurch bestanden hatte, beweist gleich die erste im Fronbuche aufgezeichnete Satzung: Daz sind di drey gewalt, di Wilhelm der Zehentner, der wol dreizzig iar in der Hofschrann ein Vorsprech gewesen ist vor den Lantherrn alle zeit in den hoftayding gemeldet hat, und auch mir pertholten von Pergau di zeit hofrichter in Österreich der Hofschrann daselbns geschriben gegeben hat in aller der mazze, als hie in dem fronnpuech geschriben stet und das ist geschehen in dem neun vnd sechtzigsten iar nach Christes gepurd drewzehen hundert iar. (Nach dem Originale.)

Wie lässt sich also mit Grund behaupten, die Abfassung des Landrechtes welches die alte Gerichtsverfassung mit den Dingstätten: Neuburg, Tuln und Mautern so nachdrücklich hervorhebt, falle in die Mitte oder den Ausgang des XIV. Jahrhunderts, wenn das Fronbuch von 1370 den Beweis liefert, dass das Hofgericht in Wien damals schon mehrere Decennien hindurch in Kraft stand und thätig war. Ja es ist sogar Angesichts der von mir früher besprochenen Verhältnisse höchst wahrscheinlich, dass dieses Hofgericht in Wien vom Herzog Albrecht ins Leben gerufen wurde, und damit jenes „hofteidinc“ gemeint, über dessen Einführung Helbling in seinen

---

[1] „Ich Pertholt von Pergau di zeit hofrichter in Österreich vergich offenleich an dem fronnpuech, also daz ich saz an dem Rechten in dem hofftaiding ze Wien an Gotzleichna abnt, do man zalt von Christes gepurd drewzehn hundert iar darnach an dem neun und sechtzigisten iar.

Nach dem Originale, 5. Blatt, 2. Seite.

Liedern klagt, dessen Aufhebung er wünscht, und das er durch die alten „lantteidinc“ ersetzt sehen möchte.

Wenn nun aber jene Gerichtsverfassung die sich uns im österreichischen Landrechte zeigt, um die Mitte des XIV. Jahrhunderts im Lande Österreich sicher längst verschwunden war, was sollte bei einer Abfassung des Landrechtes in diesem Zeitraume einen Beweggrund gebildet haben, seit Decennien verklungene Gewohnheiten und längst nicht mehr übliche Rechte aufzuzeichnen, gegenüber einer nicht mehr neuen, sondern bereits schon fest ausgebildeten Gerichtsorganisirung. Man müsste nur annehmen, dass diese Zusammenstellung eine historische Studie sei, hervorgerufen durch den Wunsch, den früheren Rechtszustand in einem Bilde darzustellen. Dies wäre aber der Denk- und Handlungsweise jener Tage ganz fremdartig und fernliegend, denn man pflegte das ganze Mittelalter hindurch nur dann, wenn sich eine Veranlassung bot oder eine Nothwendigkeit geltend machte, und nur das bis dorthin übliche und noch geltende Gewohnheitsrecht aufzuzeichnen; und abgesehen davon würde es dann immer höchst räthselbaft bleiben, dass dieselbe historische Studie in so grosser Übereinstimmung in mehreren ganz verschiedenen Codices niedergelegt wurde, und warum denn dem Adel eine äusserst einflussreiche und bevorzugte Stellung zugesprochen wird, warum das Sammelwerk ein Geist der Opposition durchweht, die bereits so weit geht, Vorrechte aufzuzeichnen, die der Adel nie besass.

Die in dem III. Abschnitte dargelegten Verhältnisse widersprechen also der Annahme einer Abfassung des Landrechtes in den mittleren oder gar letzten Decennien des XIV. Jahrhunderts, während uns im II. Abschnitte die Betrachtung der von den Sammlern benützten Quellen die Entstehung des Landrechtes nicht vor den letzten Decennien des XIII. Jahrhunderts setzen liess.

So deuten also schon diese Grenzen auf die Regierungsperiode Herzog Albrecht's hin. Lässt sich dann noch wahrnehmen, dass aus den Vorrechten und Privilegien die das Landrecht für die Edlen und Ministerialen fordert, derselbe Geist der Opposition hervorweht, der uns beim Adel in seinem Kampfe gegen Albrecht begegnet; so musste sich in mir die Überzeugung bilden: das Landrecht sei zu keiner andern Zeit, als gerade zur Zeit der Opposition des Adels gegen jenen Fürsten, in welchem das monarchische Princip

der zu mächtigen Stellung des Adels entgegentrat, aufgezeichnet worden, und zwar von den „Lantherrn" die, geängstigt durch Albrecht's Massregeln, sich beeilten, in einem Gesammtbilde der Rechtsverhältnisse ihrer Corporation scharf hervortreten zu lassen, was einst ihr Stand in seinen besseren Tagen an Macht und Einfluss errungen habe, und was sie für die Zukunft gewahrt wissen möchten.